

Bedürfnisbefriedigung erreicht werden soll, wie man es beim Vertragsschluß angenommen hatte.

Bei den Vorkriegsverträgen wird man im Normalfall, d. h. bei gleicher Leistungsfähigkeit und gleicher Bedürftigkeit, den Goldwert der damals vereinbarten Pensionen zugrunde legen können. Im Einzelfall kann nach dem oben Ausgeführten auch eine geringere oder höhere Pension angemessen erscheinen.

Dabei kann eine Aufwertung über den Goldwert hinaus nicht ausschließlich mit der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltungskosten gegenüber der Vorkriegszeit begründet werden. Die Aufwertung soll allein die Schäden ausgleichen, die durch die eigentliche Inflation entstanden sind; sie läßt aber die echte Teuerung, die auf Produktionsverringerung, schlechte Ernten usw., und damit ein verminderteres Angebot eventuell gegenüber einer verstärkten Nachfrage, zurückzuführen ist, unberücksichtigt. Eine echte Teuerung allein könnte niemals ein Anlaß zur Aufwertung eines Pensionsvertrages sein. Preischwankungen gab es schon vor dem Kriege. Diese sollten nach dem Willen der Vertragschließenden aber auf das Risiko des Betroffenen gehen, denn die Parteien wollten ein festes Rechtsverhältnis schaffen.

Aus demselben Grunde wird auch ein Pensionsgeber keine Befreiung von seiner vollen Aufwertungspflicht einzig unter Berufung auf die allgemeine Kapitalknappheit fordern können — auch mit einer eventuellen Verteuerung des Geldes muß gerechnet werden.

Gerade das Zusammenwirken von Inflation und echter Teuerung macht das Finden eines Normalmaßstabes für die Höhe der Aufwertung von Inflationsverträgen schwierig. Wieviele waren sich denn über das Wesen der Inflation im klaren? Hielt man sie nicht lange Zeit für eine echte Teuerung? Hofften nicht die meisten dann, als man das Wesen der Inflation erkannt hatte, noch bis zuletzt, es werde gelingen, den Marksturz aufzuhalten? Was wollten die Parteien vereinbaren?

Liegt ein Vertrag aus dieser Zeit vor, der naiv schlechtweg auf Mark lautet, so muß man logischerweise wohl annehmen, daß die Vertragschließenden zu den oben erwähnten Optimisten gehörten, die glaubten, die Mark sei nunmehr auf der jeweiligen Basis stabilisiert, und für die weitere Preisbildung kämen wieder nur diejenigen Faktoren in Frage, die in normalen Zeiten den Ausschlag geben. Folgt man diesem Schlusse nicht, so muß eine derartige Abmachung völlig sinnlos erscheinen, da sie ja binnen kurzem überholt zu sein versprach.

Glaubten die Parteien aber an die glücklich erreichte Stabilisierung der Mark, so wollten sie auch wieder, wie vor dem Kriege, feste Verhältnisse schaffen, ein Abkommen treffen, das seiner Natur nach nur bei ganz außergewöhnlichen Veränderungen der Wirtschaftslage eine Abänderung erfahren konnte. Man muß demnach auch hier annehmen, daß normale Preis Schwankungen auf das Risiko des jeweils davon Betroffenen gehen sollten.

Um wieviel die Preise im ganzen in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Fälligkeit der Pensionen gestiegen sind, wird sich im Einzelfalle an Hand von Lebenshaltungsindexvergleichungen leicht feststellen lassen (dabei muß natürlich ein Index herangezogen werden, der auch die feineren Lebensbedürfnisse berücksichtigt). Welche Preissteigerung im Inlande aber auf Inflation, und welche auf echte Teuerung zurückgeht, das mag schwer zu entwirren sein.

Doch die echte Teuerung ist eine Weltteuerung. Des-

halb kann ein Vergleich der Weltmarktpreise für möglichst viele Bedarfsartikel zur Zeit des Vertragsabschlusses mit denen zur Zeit der Fälligkeit der Pensionen zu einem annähernden Resultat führen. Praktisch muß man also von dem Betrage, den man durch Vergleichung der Lebenshaltungsindices erhalten hat, noch etwas abrechnen.

Ob sich die schwierige Umrechnung allerdings lohnt, ist eine andere Frage, denn der so gefundene Umrechnungsmaßstab kann ja auch nur, um das noch einmal zu betonen, eine Richtschnur sein. Auch hier sind die individuellen Verhältnisse jedesmal ausschlaggebend. Für den Durchschnitt kann darum eine Einigung auf der Indexbasis empfohlen werden. [A. 37.]

Neue Apparate.

„Apparate nach System Borrmann“¹⁾.

Zu diesem Artikel in vorliegender Zeitschrift²⁾ von Herrn Dr. Kubierschky, Froschgrün, habe ich folgendes zu erwiedern:

Dr. Kubierschky war von 1908—1921 wissenschaftlicher Mitarbeiter meiner Firma. Er brachte dabei sein Patent 194 567 vom Jahre 1906 mit ein. Die späteren Patente des Dr. K. sind überwiegend auf meine Anregung und unter meiner tätigen Mithilfe entstanden. Herr Dr. Kubierschky hatte sich bereits Ende 1914 auf sein Gut in Bayern zurückgezogen und war an der Konstruktion und Ausführung der Apparate nie beteiligt. Die von ihm erwähnten 35 Bromapparate sowie sämtliche andern der mehr als 500 Ausführungen sind von mir bzw. meiner Firma konstruiert und geliefert worden. Es ist nur eine Entstellung der Tatsachen, wenn Dr. K. behauptet, die Firma C. H. Borrmann & Co., G. m. b. H., sei daran nicht beteiligt gewesen, denn ich habe meine Firma erst 1922 in eine G. m. b. H. umgewandelt, nachdem mich Dr. K. bereits 1921 durch andauernde Unfähigkeit gezwungen hatte, auf seine ständige Mithilfe zu verzichten.

Die von mir entworfenen und eingeführten Teer- und Mineralöl-Destillieranlagen sind anfangs unter Verwendung der Patente 194 567 und 259 362 des Herrn Dr. Kubierschky ausgeführt worden.

Diese Patente haben sich jedoch für dieses Anwendungsgebiet als unbrauchbar erwiesen, und die hiernach gebauten Teile mußten durch andere Konstruktionen ersetzt werden. Die obigen Patente werden deshalb seit Jahren für dieses Gebiet nicht mehr angewendet. Herr Dr. Kubierschky ist seinerzeit durch mich schriftlich hiervon benachrichtigt worden und hat auch die betreffenden Zeichnungen eingesesehen, so daß er darüber nicht im Zweifel sein kann. Die in dem Aufsatze meines Sohnes in der Zeitschrift „Petroleum“ vom 1. 10. 1924 beschriebenen Apparate sind mir durch eine Reihe von Patenten geschützt, und zwar durch D. R. P. 326 730, 374 926, 374 927, 375 964, 377 217, 379 894, 410 169, sowie durch mehrere Gebrauchsmuster und eine Anzahl von schwedenden Patentanmeldungen.

Die Angaben des Herrn Dr. Kubierschky sind also zum größten Teil unrichtig und bezeugen eine starke Überschätzung seiner früheren Tätigkeit bei meiner Firma. — Wegen des Inhaltes dieses Artikels wird sich der Verfasser an anderer Stelle zu verantworten haben.

Essen, den 9. Februar 1925.

C. H. Borrmann.

¹⁾ Anmerkung der Schriftleitung: Der Abdruck dieser Erwiderung hat sich aus redaktionstechnischen Gründen verzögert.

²⁾ Vgl. Z. ang. Ch. 38, 117 [1925].